

1. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2006

1. Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl., Teil I, S. 154 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl., Teil I, S. 74) sowie des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl., Teil I, S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2006 beschlossen.

Artikel 1

§ 7 lautet neu wie folgt:

§ 7 Kostensätze

Die Kostensätze ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation zu dieser Satzung und wurden anhand der dort aufgeführten Ermittlungen und Berechnungen pauschaliert.

Personal €je Stunde

Einsatzkraft	23,00
Brandsicherheitswache	20,00

Fahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald €je Stunde

Einsatzleitwagen	ELW	180,00
Tanklöschfahrzeug	HTLF 24/35	275,00
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	275,00
Vorausrüstwagen	VRW	130,00
Gerätewagen	GW	215,00
Drehleiter	DLK 23-12	800,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	335,00
Schlauchboot + Anhänger		215,00

Fahrzeuge der FF der Ortswehren der Stadt Vetschau/Spreewald

Für die Fahrzeuge der Ortswehren der Stadt Vetschau/Spreewald gilt der pauschale Stundensatz von 55,00 € Alle übrigen Kosten werden gemäß dieser Satzung in Ansatz gebracht.

Besondere Hilfeleistungseinsätze

Bei sonstigen Leistungen nach § 3 dieser Satzung wie z.B.:

1. Abpumpen von Wasser aus Gebäuden
2. Rettung von Tieren
3. Reinigung von Verkehrsflächen
4. Entfernen von Insekten

erfolgt die Berechnung nach den eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften sowie dem Zeitaufwand.

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel wie z.B. Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Schaumbildner, Löschwasser u. ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich dem Kostenanteil des Verwaltungsaufwandes der Personal- und Brandschutzverwaltung und den anteiligen Gebäudekosten berechnet.

Sondergeräte für den Gefahrgutbereich

Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2006 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 31.03.08

gez.
Axel Müller
Bürgermeister